



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

24. Lysa Gräfin von Bentheim, Äbtissin 1339-1365.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

24. Lysa Gräfin von Bentheim, Äbtissin 1339—1365.

In dem Winkel, wo die Nordwestgrenze des Regierungsbezirks Münster und die Ostgrenze von Holland zusammentreffen, liegt das hannoversche Kreisstädtchen Bentheim mit dem Stammschloß der früheren Grafen, nachmaligen Fürsten von Bentheim. Diesem uralten Geschlechte entstammte die Äbtissin Lysa zu Heerse. Ihre Großeltern waren Egbert Graf von Bentheim (1270—1304) und Hadewig von Oldenburg, ihre Eltern Johann Graf von Bentheim (1304—1332) und Mathilde von der Lippe. Ihre Geschwister waren

Simon Graf zu Bentheim 1332—1337;

Otto, Dompropst zu Paderborn und Münster, Graf zu Bentheim 1337—1365;

Christian, Domherr zu Köln und Münster;

Bernhard Graf zu Bentheim 1365—1421;

Johann, jung gestorben;

Hadewig, Gemahlin des Everwin von Güterswid;

Sale (Adelheid),¹ Äbtissin zu Breden 1355—1387;

Margaretha, Gemahlin des Grafen Otto von Oldenburg;

Heilewig, Pröpstin zu Breden 1357;

Lysa von Bentheim, Äbtissin zu Freckenhorst 1324—1327.

Über das Verhältnis der Äbtissin Lysa von Bentheim zu Freckenhorst zu der Äbtissin Lysa von Bentheim zu Heerse sagt Schwieters² „... wenn die beiden identisch sind, so muß Lysa zu Freckenhorst resigniert haben zwischen 1327 und



Bild 25. Siegel der Äbtissin Lysa von Bentheim (NKM Taf. 8, 3).

1331, da in diesem letzteren Jahre schon Katharina zu Freckenhorst Äbtissin war. Da aber in dem Freckenhorster Memorienbuche eingetragen stand: 17 Julii (16. Calend. Augusti) Lysa de Bentheim Abba piaae mem. in Vreckenhorst, so scheint sie als Äbtissin in Freckenhorst gestorben zu sein." — Ich füge hinzu: Das Jahrgedächtnis der Lysa von Bentheim zu Heerse wurde gefeiert am 3. Oktober. Demnach waren beide Äbtissinnen zwei verschiedene Persönlich-

¹ Set Ale, t Ale, Roseform für Adelheid, Adele, Ale.

² Das Kloster Freckenhorst u. f. Äbtissinnen. Warendorf 1903, S. 84.

keiten, und zwar zwei Schwestern gleichen Namens; nach einer Chronik der Grafen von Bentheim im Fürstlichen Archiv zu Burgsteinfurt nämlich wurden drei Schwestern Äbtissinnen „zu Herze, Breckenhorst und Brede“.³

Abkommen mit dem Bischof wegen der Einkünfte aus der neuen Stadt Dringenberg.

Ein wichtiges Abkommen traf das Stift um 1340—41 mit dem Bischofe wegen seiner Besitzungen im Gebiete der neugegründeten Stadt Dringenberg. Bernhard V., Bischof von Paderborn, bekundet: Vor seiner Beförderung zum Episkopat der Paderborner Kirche, als er noch in geringerer Würde an derselben Kirche stand [er war vorher, wie wir schon sahen, Dompropst], hat er mit eigenem Gelde die Grafschaft Dryngen mit zugehörigen Gütern und Leuten gekauft und auf dem dazu gehörigen Grund und Boden die Festung Dryngenbergh, Burg und Stadt (Munitiōem Dryngenbergh Castrum et Opidum) aus Eigenem erbaut, die zur Grafschaft gehörigen Güter und baubaren Äcker (agros colibiles), die durch räuberische Anfälle lange Zeit verwüstet waren, wiederherstellen lassen und aus Wäldern neue Äcker geschaffen. Zwischen den Gütern seiner Grafschaft hatten Äbtissin, Konvent und Klerus der weltlichen Kirche zu Herze, die dort in der Nachbarschaft wohnen, eine Anzahl Hufen, nämlich in den Villen Dryngen und Eysen, und Zehnten aus diesen Villen; ihre Äcker lagen zwischen den seinen zerstreut, und ihre Zehnten von den Feldäckern (de agris campestribus) und seine Zehnten von den Neubruckländern (de agris novalibus), die nach gemeinem Rechte ihm zustehen, berührten sich, so daß man nicht recht unterscheiden konnte, welche Äcker und Zehnten und in welchen Grenzen dem einen und dem anderen Teile zukamen. Aus diesen Ungewissheiten sind zwischen dem Klerus, dem Gesinde (familiam) der Äbtissin, des Konvents und der Heerser Kirche einerseits und den Bürgern (opidanos) und seinem [des Bischofs] Gesinde andererseits oft Streitigkeiten und Reibereien entstanden. Um diesen Anzuträglichkeiten zu begegnen, hat man nach Rat mit beiderseits Freunden und mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels und Konventes beider Kirchen ein freundschaftliches Abkommen getroffen über die vorgenannten Zehnten und Äcker. Nämlich Äbtissin und Konvent der Heerser Kirche verzichteten auf ihre Zehnten aus den Villen Eysen und Dryngen und ihre dortigen Hufen, die zu Besitz- und Eigen-

³ Daß zwei Brüder oder Schwestern den gleichen Taufnamen führten, kam in jener Zeit mehrfach vor. Oben in der Urkunde vom 29. September 1318 begegneten uns bereits zwei Brüder Tyderich von Medrike. — Simon I. zur Lippe (1275—1344) hatte zwölf Kinder. Von den acht Söhnen hießen zwei Bernhard; der eine war 1321—1341 Bischof und der andere 1324—1336 erst Domherr und demnächst Dompropst zu Paderborn. — Von den Söhnen des Edelvogts Widelind vom Berge hießen sowohl der Nachfolger in der Herrschaft als dessen Bruder, der nachmalige Bischof von Minden († 1383), gleichmäßig Widelind und kommen als solche gleichnamige Brüder, ohne die Unterscheidung senior und junior, in Urkunden vor (Lipp. Reg. 2, 581). — 1351 kommen zwei Brüder Ritter Kort von Bega vor. — Von den Töchtern Kaiser Heinrichs III. hießen zwei Adelheid, die nacheinander Äbtissinnen zu Gandersheim waren, Adelheid II. 1061—1095; Adelheid III. 1095—1101 (Herders Kirchenler. 5, Sp. 91). — Von den 3 Töchtern der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, hießen die beiden älteren beide Sophie; die ältere vermählte sich mit dem Herzog Heinrich II. von Brabant und wurde die Stammutter des hessischen Fürstenhauses, die zweite wurde Äbtissin von Kitzingen (das. 4, Sp. 387).

tumsrecht auf ihn und seine Nachfolger und die Paderborner Kirche übergehen. Die Grenze dieser Zehnten läuft entlang den Grenzsteinen (*lapides terminales*), die bei der Scheidung aufgestellt worden sind, an den Zehnten von Oldenherse, Cudelsen, Upringen [Espringen] und Schmechten. Was innerhalb dieser Grenzen um die Festung Dringenberg liegt, gehört ihm samt den Hufen in Eysen und Dryngen, was außerhalb liegt, der Heerjer Kirche. Als Entgelt für die abgetretenen Zehnten und Hufen überweist der Bischof für immer der Äbtissin und der Heerjer Kirche eine Einnahme von jährlich 100 Vierteln [ein Viertel = 4 Scheffel] dreifacher Getreidegefälle (*triplicis annonae*), nämlich 20 Viertel Roggen, 30 Viertel Gerste und 50 Viertel Hafer, die die Bürger von Dringenberg jährlich auf ihre Gefahr und Kosten zum Speicher des Stifts in Heerse oder an die anderen Hebestellen desselben zu liefern haben aus den Gefällen, die sie dem Bischofe von den ihnen überlassenen Ländereien zu entrichten haben. Lysa, Äbtissin, Sophia, Pröpstin, Mha, Dekanin, und der ganze Konvent der Kanonissen (*canonicarum*) und Ebdomadare und die anderen Benefiziaten und Kleriker des Stifts genehmigen diese Ordnung unter Abtei- und Kapitelsiegel. Bürgermeister, Ratmänner und gesamte Bürgerschaft (*Proconsules et Consules et Universitas Opidanorum*) in Dryngenbergh genehmigen gleichfalls und verpflichten sich ausdrücklich zur Zahlung der 100 Viertel Getreide unter ihrem Stadtsiegel.⁴

1341 April 6. Albert, Bernhard, Wernher und Hermann, Gebrüder von Brakelse, Knappen, bekennen, daß sie der Äbtissin und der Kirche zu Herse für 73 Mark reinen Silbers verkauft haben einen Hof in der Feldmark der Stadt Brakelse, den jetzt die Witwe Konrads, genannt Klocken, Bürgers in Brakelse, und sein Sohn bebauen. Unter den Zeugen: Hermann, Dekan in Hörter, Heinrich von Paderborn und Heinrich von Belstede, Kanoniker der Heerjer Kirche, Hermann, Kapellarius Sti. Quintini daselbst, Bertold von Blechtene, Kapellan der Äbtissin.⁵

1341 November 15. Konrad Bäcker (*pistor*), Bürgermeister (*proconsul*), Johannes Magh, Hermann von Hagen, Hermann Pilsere und Hermann von Roden, Ratleute (*consules*), und die ganze Gesamtheit des Dorfes Nygenherse (*totumque universitas ville Nygenherse*) bekennen, daß sie eine Rente von 9 Schillingen schwerer Brakeler Pfennige verkauft haben für 3 Mark reinen Silbers Bode deme Leyre, jährlich am Feste des hl. Michael in seiner Wohnung zu zahlen. Sie können und sollen jährlich ein Drittel oder das Ganze zurückzahlen. Sie haben Herrn Rudolf von Herse, Ritter, gebeten, dieser Schrift sein Siegel anzuhängen.⁶

Hier begegnet uns endlich zum ersten Male urkundlich der Ort Nygenherse, und zwar mit städtischer Verfassung, Bürgermeister und Rat. Diese nennen ihren Ort aber noch „villa“, Weiler, Dorf, und lassen ihre Urkunde noch besiegeln durch einen Ritter von Herse. Der Ortsname Nygenherse ist natürlich ebenso alt wie der Ortsname Altinherise, den wir bereits im Jahre 1066 trafen.

⁴ N K M Nr. 82. Das Datum fehlt („Datum pp“), ergibt sich aber ziemlich annähernd aus den Regierungszeiten des Bischofs (1321—1341) und der Äbtissin (1340—1372).

⁵ N K M Nr. 244.

⁶ Abschr. St A M Msc. VII 4510 A fol. 25.

1341 Dezember 7. Engelhard, genannt von Istorp, Knappe, Elisabeth, seine Ehefrau, Hermann, sein Bruder, und Hermann, dessen Sohn, Alheidis und Lutgardis, dessen Töchter, anerkennen, daß sie ihre Hälfte des Zehnten von dem Hofe genannt Jaddenhofen, der in der Villa Istorp gelegen ist, der Äbtissin Lysa und dem Kapitel der Kirche in Herse, von denen dieser Zehnt zu Lehen geht, für eine gewisse Geldsumme erblich verkauft haben. Es siegeln mit Herbold der Ältere für sich und für Heinrich, den Sohn seines Bruders Bruning sel. And., und Herbold der Jüngere, auch für sich und Gerlach, seinen Bruder, genannt von Istorp, Knappen, zum Zeichen ihrer Einwilligung und Genehmigung; Wernher von Bracle, Ritter, aber und Johannes, Werner und Bertold von Aßeburg, Knappen, zum Zeugnis.⁷

Gründung von Burg und Stadt Schwaney.

Das Jahr 1344 brachte für das Stift wieder die Gründung einer neuen Burg und Stadt in der Nachbarschaft, diesmal auf der Westseite, nämlich der Burg und Stadt Schwaney, die aber nicht so folgenreich wurde wie die Gründung von Burg und Stadt Dringenberg auf der Ostseite. Unterm 7. März genannten Jahres bekennet Baldewin [von Steinfurt], Bischof zu Paderborn, daß er mit Vulbord des Domkapitels mit Herrn Ludolf von Herse, Ritter, und seinem Sohne Hermann vereinbart (overdregen) hat, ein Schloß zu bauen zu Ecwordinchusen. Baldewin legt dazu alles, was er hat zu Elnere, zu Ecwordinchusen und weiter von dem Crummenhus, wo der Weg hergeht nach dem Hof zum Henghe und weiter nach der Silberbyke und an den Teich zu Buße bis an den Wald, und den Zehnten zu Ecwordinchusen und alles unbrauchbare (unesche) Holz auf dem Walde von dem Wege von Buße nach Dringenburg bis an den Weg von Herbram nach Herze, Eichen, Buchen und Eschen ausgenommen. Ludolf und sein Sohn geben dazu alles, was sie haben zu Elnere, zu Ecwordinchusen, zum Schirenbroke, zu Edinchusen, zu Hiddinchusen und die Urenberghe. Baldewin soll das Schloß auf seine Kosten allein bauen; Schloß, Schlüssel und Huldigung sollen ihm und seinem Stifte allein gehören. Ludolf aber und sein Sohn und seine Erben sollen im Schlosse eine Freistelle haben und davon keinerlei Dienst tun. Sie können sich daraus verteidigen gegen die, die sie verunrechten wollen. Alles vorgenannte Gut, Zehnt, Heuer, Zins, Mühlen, Bierpfennige, Wortgelt, Bede und alle Einkommen sollen beiden Seiten gleich zugehören, Gogericht, Gericht binnen dem Schloß bis an die Grenzsteine (vredesteyne) und was hier abfällt, soll beiden gleich sein, außerhalb der Steine bleibt das Gogericht dem, der es bisher gehabt hat; außerhalb der Steine soll man niemand laden, der binnen denselben wohnt. Die Leute, die beide haben zu Ecwordinchusen und Elnere, sollen frei sein, solange sie dort wohnen; ziehen sie aus, folgt jeder seinen Leuten und seinen Rechten. Andere eigene Leute, des Bischofs, Ludolfs oder sonstige, sollen nicht einziehen ohne Erlaubnis; ziehen sie aber ein, so mag jeder seinen Leuten und seinem Rechte folgen. Ehe des Bischofs Nachkommen Huldigung nehmen von diesem Schlosse, sollen sie Ludolf und seinen Erben die hier beschriebenen Rechte verbrieften. Beide

⁷ N K S. 97.

Teile sehen gemeinsam einen Richter. Wenn einer etwas verkaufen oder ver-
setzen will, muß er es zuvor dem anderen anbieten, ob er ebensoviel geben will.
Baldewin und seine Nachkommen sollen Ludolf und seine Erben in ihren Rechten
verteidigen. Das Domkapitel behält seine Rechte an dem Hofe zu Edinchusen.
Es siegeln der Bischof, das Domkapitel, Ludolf, sein Sohn und auch sein Bruder
Hermann.⁸

In der Urkunde selbst ist nur die Rede vom Bau des Schlosses in E c w o r-
d i n c h u s e n, auf der Rückseite aber findet sich die Notiz aus gleichzeitiger Hand:
Litera super opido in S w a n e g g e. Nur letztere Bezeichnung dagegen findet
sich in einer anderen Urkunde von 1344, worin dieselben Vertragsschließenden,
Bischof Balduin und Ludolf von Heerse, ihren Bürgern zu Suaneighe und der
Stadt (opidum) das Stadtrecht verleihen, welches vordem Bischof
Bernhard den Bürgern und der Stadt zu Dringenberg verliehen hat. Auf die
ziemlich ausführlichen Rechtsbestimmungen können wir hier nicht näher ein-
gehen.⁹

Von einer Zustimmung des Stifts Heerse ist keine Rede. Es darf aber
wohl angenommen werden, daß die Güter, die Ludolf von Heerse hergab, nicht
alle Allod, sondern zum Teil oder vielleicht alle Lehen des Stifts waren, mit
dessen Villifikation in E c w o r d i n c h u s e n ja die von Heerse belehnt waren. Die Zu-
stimmung der Äbtissin und ihres Kapitels wird in besonderer Urkunde erteilt worden
sein. — Erfolg hat die Gründung nicht gehabt. Im Jahre 1440 wird Schwaney
wieder Dorf genannt. Zur Aufführung von Stadtmauern ist es nicht gekommen.
Die Stätte der ehemaligen Burg ist im westlichen Teile des Dorfes an dem
durchfließenden Bach noch erkennbar. Man sieht dort heute eine quadratische
Gartenfläche, 46 Schritte lang und ebenso breit, umgeben von einem $2\frac{1}{4}$ Meter
tiefen, oben 7 Schritt breiten Wallgraben. Vielleicht, ja wahrscheinlich, rührt
dieser „Burgwall“ her aus späterer Zeit. Hundert Jahre später nämlich gingen
die Besitzungen der von Heerse über an Wilhelm Westphalen, der 1441 vom
Bischofe und vom Domkapitel die Erlaubnis erbat und erhielt, zu Schwaney
eine Festung und Ritterfisz zu bauen (vgl. weiter unten).

1344 März 27. Johannes und Henrich, Gebrüder, genannt von Stalpe,
anerkennen vor dem Räte der Stadt Geseke, daß sie kein Recht haben an den
Gütern zu Stalpe, die der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem Kapitel der
Heerser Kirche gehören, um welche diese zu Paderborn im Gericht wegen Ab-
trennung und Veräußerung gestritten haben.¹⁰

1347 Januar 25. Henrich und Ludolf, Gebrüder, genannt von Driborgh,
Knappen, bekennen, daß sie mit Zustimmung der Frau Ludolfs, Albergis, der
Söhne Heinrichs, Heinrich, Aelger, und seiner Töchter, Gertrud, Katharina,
Elisabeth und Alheid, und der Söhne und Töchter Ludolfs, Ludolf, Heinrich,
Arnold, Joannes, Elisabeth, Hareken und Runegundis, und ihres Verwandten

⁸ Dr. St A M Fürstent. Paderb. — Gedr. J I g e n, Übersicht über d. Städte d.
Bist. Paderborn i. Mittelalt. in v. B e l o w, Aus Westf. Vergangenh. S. 107; vgl. das.
S. 95 ff. ⁹ Gedr. W i g a n d, Arch. I 4, 99–102; vgl. auch III 1, 94–96.

¹⁰ N K M Nr. 205.

Bertold, Sohnes ihres Vaterbruders (patrui) Raveno, genannt von Driburg sel. And., und ihrer Schwester Katharina, der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem Kapitel der Heerjer Kirche zwei Höfe (curias) und alle ihre Häuser (casas) samt ihren Hausplätzen (areis), gelegen in und außer der Villa Schmechten, die sie von selbiger Kirche zu Lehen gehabt haben, mit allen Zubehörungen in und außer der Villa und in Brodhofen [lag bei Schmechten] für 29 Mark reinen Silbers verkauft haben. Joannes, Pleban der Marktkirchpfarre (forensis parochiae) in Paderborn, Hermann, sein Bruder, und Bolmar, genannt von Driburg, Knappen, Heinrich von Wolde, Arnold von Niggenkerken und Oscher, genannt von Gurwichtere, d. i. anerkennen, daß sie an den Höfen und Häusern keinerlei Rechte haben, und siegeln mit.¹¹

Stiftung des Fronleichnams-Altars 1348.

Am 21. Juli 1348 wurde ein neuer Altar zu Ehren des heiligen Fronleichnams gestiftet und ausgestattet. Die Urkunde darüber besagt: Lysa, Äbtissin (Abba), Sophia, Pröpstin, Eufemia, Dekanin, und das ganze Kapitel bekennen, daß Lambert, ständiger (perpetuus) Diakon ihrer Kirche, bedacht für das Heil seiner Seele, den sechsten Teil der Güter in Espringen, der ihnen durch den Tod Heinrichs von Paderborn, ihres Hebbomadars, frei geworden war, gekauft hat zur Memorie für sich und seine Eltern. Diese soll durch den zeitigen Diakon, Rektor des unten genannten Altars, in ihrer Kirche am Tage nach der Oktav von Fronleichnam allzeit gehalten werden; und was aus Einkünften aus jenem Sechstel aufkommt, soll durch den Diakon unter die Kanoniken und die Benefiziat-Priester gleichmäßig geteilt werden, und vor allem soll am Hochaltare ein Opfer gegeben werden. In Anbetracht dieser Verdienste um sie und ihre Kirche haben sie ihm zur Wiedervergeltung das Recht eingeräumt, in ihrer Kirche einen Altar zu errichten an der Stelle, wo früher von altersher unser Kornspeicher gestanden hat, etwa unter der Orgel (quasi sub organo), der zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner heiligen Mutter und des heiligsten Fronleichnams (sanctissimi corporis Domini) konsekriert werden soll. Dieser Altar soll mit dem Diakonal-Benefizium für immer vereinigt werden; wem dieses von der Äbtissin übertragen wird, der soll auch mit diesem Altare providiert sein. Und weil die Einkünfte dieses Benefiziums so gering waren, daß der zeitige Diakon nicht ordentlich davon leben konnte, so hat Lambert zur dauernden Aufbesserung der Dotierung mit ihrer Einwilligung das *Rochamt* (officium coci, quod vulgariter dicitur das *Rocammet*) von Wybert, ihrem Koch, mit seinem eigenen Gelde käuflich erworben. Dieses Amt inkorporieren sie dem genannten Benefizium aus besonderer Gunst zu folgendem Getreide. Dem zeitigen Diakon nämlich wollen sie aus dem genannten Amte und von ihrem Kornspeicher 20 Spyker Molder Getreide zu seinen früheren Einkünften alljährlich zu liefern verpflichtet sein. Und wenn sie diese wegen allgemeiner Mißernte oder Krieg in einem Jahre nicht liefern können und sie in ihren anderen Einkünften auch Ausfall erleiden, dann soll er nach Verhältnis eine anteilmäßige Portion bekommen (quod vulgariter *Na antal* dicitur). Dagegen ist hinzugefügt, daß der Diakon, Rektor genannten Altars, seine Messen

¹¹ N K S. 85.

lesen muß ohne Behinderung der Hebdomadare [d. h. des Pfarrgottesdienstes],¹² wie die anderen Rektoren bisher getan haben, und daß der Diakon bezüglich der zur Pfarre gehörenden Früchte und Einkünfte sich nicht einmische.¹³

Am folgenden Tage bestimmen sie weiter in einer zweiten Urkunde, daß Wypertus, der bisherige Oberkoch (major cocus — so heißt er hier) in dem von ihm verkauften Rocampte (officium cocturae) dienen und aufwarten soll wie bisher in seinem Leben, und soll für seine Arbeit nur das zum genannten Amte gehörige Geld haben, und wenn er gestorben ist, wird die Äbtissin von seinen Gütern nichts beanspruchen; des Wypertus aber werden sie sich annehmen.¹⁴

Also auch das Rochamt war erblich geworden. Zu dem Verkauf wäre die Zustimmung der Kinder erforderlich gewesen; da dieser keine Erwähnung geschieht, so folgt, daß der Koch Wypertus kinderlos war. Da er noch weiter in seinem Amte dienen soll, so scheint es, daß damals noch ein gemeinsames Refektorium bestand. Da aber doch die Dotation des Rochamtes zur Dotation des Diakonats verwendet wird, so wird wohl der gemeinsame Tisch schon damals oder doch mit dem Tode des Kochs Wypertus aufgehört haben.

Hier ist nur die Rede von einem Diakon, später waren deren zwei.

Aufbewahrung von Getreide in der Kirche kam damals mehrfach vor. Auf dem Lande hatten manche Leute dafür ihre besonderen Kasten in der Kirche. Wo der hier erwähnte Kornspeicher sowie der damals neu gestiftete Altar in der Kirche gestanden haben, ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln; später wurde Fronleichnamsaltar (Ssmi. Corporis Christi) der Seitenaltar auf der Nordseite der Chortreppe.

Am 5. Januar 1351 vermachte Alheidis von Zegenberg, Kellnerin der Heersjer Kirche, noch gesunden Geistes und Leibes, lektwillig zum Heile ihrer Seele [der Heersjer Kirche — fehlt] ihre Hälfte des Hofes in Rudelzen, die sie mit einer ihr von ihren Eltern vermachten Summe Geldes erworben hat. Von den Einkünften daraus soll alljährlich ihre Memorie gehalten werden und allen Damen und Benefizienpriestern, die in Vigilien und Messen anwesend sind und Messe lesen, eine gleiche Portion gegeben werden. Die Gabe (praebenda), die am Altare geopfert wird, soll 4 Denare an Wert haben. Den Läufern sollen 6 Denare gegeben werden. Äbtissin Lysa und das Kapitel (Sophia, Pröpstin, Runegunde, Dekanin) siegeln mit.¹⁵

Eine ansehnliche Stiftung machte Hermann, Dechant von St. Peter in Hörter, am 29. Januar 1351. Äbtissin und Kapitel beurkunden darüber: Der Genannte hat mit seinem eigenen Gelde Einkünfte erworben von 40 Vierteln Getreide, nämlich in Brakel von dem Hofe, den einer namens Klocke bebaut, 6 Viertel und 2 Scheffel Roggen (sigilinis), 6 Viertel und 2 Scheffel Gerste

¹² Wortlaut: „... suas missas legere et celebrare debet . . . absque impedimento Ebdomadario . . .“ Gottlob, Inventare d. nichtstaatl. Archive d. Kreises Warburg. 1929, S. 17, Nr 41 gibt: „Der Diakon . . . darf . . . seine Messen lesen, ohne daß die Hebdomadare ihn hindern dürfen.“ Das Wort debet schließt diese Deutung aus; anders, wenn dort poterit stände. Die Bestimmung, den Pfarrgottesdienst nicht zu stören, kommt auch sonst vor. ¹³ N K S. 262. ¹⁴ Dr. St A M. N K S. 261.

¹⁵ N K S. 220.

(ordei) und 7 Viertel Hafer (avenae), und den Hof, genannt Spitales Gud, der 2 Viertel Roggen, 2 Viertel Gerste und 8 Viertel Hafer zahlt, und eine Hufe in Seibke, die zum Amte Brakel gehört und an den Speicher der Präpositur unserer Kirche zahlt und über diese Pacht [an die Präpositur] hinaus 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste und 3 Viertel Hafer zahlt. Das sind im ganzen 11 Viertel Roggen, 11 Viertel Gerste und 18 Viertel Hafer, die zum Heile seiner Seele ständig an unsere Kirche gezahlt werden sollen und uns überwiesen worden sind. In Anbetracht seines Wohlwollens soll das Getreide nach seiner Vorschrift verwendet werden, nämlich solange der Herr Dechant lebt, an ihn; nach seinem Tode 2 Viertel Roggen, 2 Viertel Gerste und 2 Viertel Hafer an das Benefizium s. Dionysii in Heerse als dauernde Dotierung. Das übrige Getreide wird in vier Teile geteilt und dafür viermal an den dafür bestimmten memorienfreien Tagen des Dechanten Memorie gehalten und dabei jedesmal der Äbtissin doppelt (bis), den Damen und allen Benefiziatpriestern unserer Kirche, die bei den Vigilien und Messen anwesend sind und Messe lesen, gleichmäßig (aequaliter) zugeteilt.¹⁶

Dechant Hermann Alberti von St. Petri in Hörter schenkte 1340 einen Altar für die Kirche in Brakel, 1351 im April kaufte er von den Herren von Brakel eine Hufe zur Dotierung eines Altars in derselben Kirche; die Herren von Brakel schenkten zu demselben Zwecke eine Hufe in Seibke. Beide Hufen trugen sie von der Äbtissin Lysa zu Hirze zu Lehen.¹⁷

1357 kauft Dechant Hermann von den Herrn von Ermvordessen [Erwizen] einen Garten am Bredentor in Brakel zur Dotierung der Altäre der hl. Barbara und des hl. Apostels Jakobus in der Pfarrkirche zu Brakel. Dort zu Brakel lebte damals ein Hofbesitzer Konrad Alberti. Unser Hermann Alberti stammte demnach wohl aus Brakel.

Der Brotbrief von 1352.

Eine bedeutsame Maßregel traf man am 22. Mai 1352, nämlich eine neue Festsetzung über Beschaffung und regelmäßige Verteilung von Brot. Der Inhalt der Urkunde, die später „de Brodbreef“ heißt und die man der größeren Feierlichkeit und Festigkeit halber auch vom Bischofe, Balduin von Steinfurt, bestätigen und besiegeln ließ, ist folgender:

Mehrere [Stifts-]Personen weigern sich, bei der Heerzer Kirche zu verweilen, um dort Gott zu dienen, wegen der Geringheit des Präbende-Einkommens. Heinrich von Paderborne frommen Andenkens, Hebbomadad unserer Kirche hat mit seinem Gelde Weizenbrote verschafft, die wöchentlich unter die Anwesenden verteilt werden sollen (panes triticeos septimatim jugiter dumtaxat inter praesentes distribuendos). Darum haben wir, Lysa, Äbtissin, Sophie, Präpstin, Kunegundis, Dekanin, Kapitel und Klerus der Heerzer Kirche, zum weiteren Nutzen unserer Kirche mit Einwilligung unsers Bischofs Balduin von Paderborn verordnet, Roggenbrot zu besorgen, das täglich auf die unten beschriebene Weise verteilt werden soll (panem sigilineum . . . singulisque diebus

¹⁶ N K E. 214. ¹⁷ Giefers in Z 37 II 157.

modo ut subsequitur perpetuo ministrandum), nämlich der Äbtissin zwei Brote, den 19 Damen jeder ein Brot, den 12 Priestern jedem ein Brot, den 5 Subdiakonen ebenfalls. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der Gottesdienst um so eifriger besorgt werde; wer nachlässig befunden wird, soll jedesmal vom Empfang dreier Brote suspendiert werden.

Damit die Sache zur Ausführung kommt, soll jede Person von der Portion, die ihr vom Speicher der Propstei zusteht, 5 Speicher-Scheffel Roggen für die Bereitung des Brotes ständig anweisen. Die Summe dieses Roggens beträgt 24 Viertel, die der Beamte der Propstei (Officiator Praepositurae) dem Provisor genannten Brotes übergeben wird.

Desgleichen überweisen wir, Äbtissin, zu diesem Brote die uns durch den Tod der Kunegundis von Goderegen erledigte Obedienz in Oldenherse; Verpachtungen aber und Absezungen der Bauern [die die Einkünfte der Obedienz zu zahlen haben] behalten wir uns vor. Ferner die Einkünfte der Hufe in Oldenherse, genannt Kyrrenhove, und die Hälfte von den Einkünften unserer Kirche in Wellede.

Weiter gibt es in unserer Kirche gewisse Präbende-Ergänzungen (Praebendarum supplementa), *Ovilegien* (ovilegia; ursprünglich, zur Zeit des gemeinsamen Tisches, wohl eine Eierspende, später meist Korn, gewöhnlich Weizen) genannt, von denen einige von der Abtei an besonderen Tagen verteilt werden, nämlich am Feste Mariä Geburt, Gallus, Geburt Christi, Petri Stuhlfeier, Adrian [4. März, Jahrgedächtnis der Stifterin Walburga] und Gründonnerstag. Dann die Brote genannt Brenkes Brot und die Brote genannt Vladen. Andere werden aus den zur Abtei gehörenden Villikationen, nämlich vom Amte Langele, Medreke, Werdeffen, geliefert, außer dem Hafer aus Istorp. Die Getreidesumme zu den genannten Ovilegien beläuft sich auf 26 Viertel Weizen und 14 Viertel Roggen, und für die 10 Schaf-Schillinge (pro decem solidis ovium) und für die 6 Schweine, die jährlich von der Villikation Riese an die Kirche gegeben werden müssen, wird die Äbtissin zu dem genannten Brote jährlich 10 Viertel Roggen liefern. Wenn aber der Villikationshof (curia villicationis) in Riese nicht vermieert (villicata) ist, dann werden die 10 Viertel aus den Einkünften genannt Hure gezahlt werden.

Ferner dieses Getreide der Kirche, das aus gewissen Einkünften unserer Abtei jährlich zu empfangen ist, nämlich 12 Viertel Weizen und 14 Viertel Roggen aus unserer Villikation Nyhofen [Niesen]. Desgleichen vom Villikationshofe Oldenherse 30 Malter Weizen, von Willebadessen 2 Viertel Weizen und von Gerden 5 Viertel Roggen bestimmen wir für dieses Brot und entlassen sie aus dem Besitz der Abtei in den Besitz der Kirche. Desgleichen 9 Viertel Roggen über die Schätzung (supra demonstrationem praetaxatam) wird die Äbtissin aus sich liefern. Ferner die Getreideeinkünfte dreier Ovilegien in Svedersen und eines in Willebadessen.

Es sind auch zwei Ovilegien zu Memorien bestimmt, nämlich zu der der Äbtissin Sophie, von einer Hufe in Oldenherse, und des früheren Plebans Johannes in Oldenherse von 6 Malter Getreide in Hadebornichosen. Die Einkünfte dieser Ovilegien hat Heinrich von Paderborn, der sie uns verschafft hat, dem Beneficium s. Joannis Baptistae überwiesen, damit der Rektor desselben, wenn nach der Verteilung der genannten Ovilegien etwas übrig bliebe, dies für

sich verwende. Dies bestätigen wir, wenn nur der Rektor jährlich 8 Viertel und 2 Scheffel Roggen zu dem Brote liefert.

Desgleichen von den Dvilegien der Propstei, nämlich für den bei der Memorie der Walburgis zu liefernden Roggen und Weizen, für den der Thesauraria gelieferten Weizen und für den an der Ostervigil, dann für 4 Viertel Gerste und ebensoviel Hafer zum Dvilegium am Feste des hl. Gregor, legen wir 14 Viertel Weizen zu dem Brote; und damit das leichter geht, wird jede Dame und jeder Priester für seinen Weizen Roggen empfangen. Desgleichen von der Billikation Brakele sechstheils (*sextum dimidium*) Viertel Roggen. Außerdem werden die drei Memorien an den Festen Gallus, Petri Stuhlfeier und Adrian wie herkömmlich mit Brotopfern bei den Messen aus den oben aufgezählten Einkünften auch gehalten werden; das übrige zu diesen Memorien Gehörige wird die Äbtissin besorgen.¹⁸

Wegen der obigen Verfügung über die Memorien der Äbtissin Sophie und des Plebans Johannes von Altenheerse bekam man nachträglich starke Gewissensbisse, die zu einer Abänderung dieses Punktes führten. Unterm 6. Februar 1358 nämlich bekunden Lysa, Äbtissin, Sophie, Pröpstin, Grete, Dekanin, und das ganze Kapitel und der Klerus der Heerse Kirche: Früher wurden zwei Dvilegien gegeben an den Seelengedächtnissen unserer früheren Äbtissin Sophie und des ehemaligen Plebans Joannes von Oldenheerse aus gewissen Gütern in Oldenheerse und in Hadeberghehosen bei Soltkotten. Das Eigentum dieser Güter gehörte der Kapelle des hl. Joannes unter dem Turme, gelegen im Innern unserer Kirche (*infra limites ecclesiae nostrae*). Diese Dvilegien haben wir mit Zustimmung des Rektors genannter Kapelle der Bäckerei (*ad pistoriam*) unserer Kirche zugewendet, in der Weise, daß aus genannten Gütern jährlich 8 Viertel und 2 Scheffel Roggen geliefert werden sollen, damit die Brote länger vorhielten (*ut panes eo diutius durarent*). Wir erwägen nun die Gefahren, die für den Gottesdienst daraus entstehen können, nämlich daß die Memorien genannter Seelen nicht so treu gehalten werden, als wenn die Dvilegien gegeben würden; dann, daß wir den letzten Willen der Geber der Dvilegien verändert haben, was nicht erlaubt ist, indem wir den Abwesenden geben, wie von den Gebern für die bei den Vigilien und Messen Anwesenden bestimmt ist; dann, daß im Laufe der Zeit diese Memorien aus dem Gedächtnisse entschwinden können, woraus uns Beschwernis unserer Seelen erwachsen könnte. Um diese Vernachlässigungen zu beseitigen, aber auch unsere Urkunde über die Brote in Kraft zu lassen, haben wir mit dem Rektor der Kapelle ein Übereinkommen getroffen in der Weise, daß er die Güter der Bäckerei überläßt und wir alle Einkünfte und dazu 3 Scheffel Weizen aus der Präpositur der Bäckerei überlassen außer dem Getreide, das der Provisor der Bäckerei zur Verteilung der Dvilegien nach Vorschrift wie früher liefern soll, nämlich 3 Malter dreifachen Getreides (*annonae trifariae*), Roggen, Gerste und Hafer, von dem Hofe oder den Gütern in Hardeberghehosen, die vorab zu nehmen sind (*primo et ante omnia*).¹⁹

Es wurde also damals noch für alle gemeinsam gebacken und Brot verteilt. Wir sehen, wie vielgestaltig und verwickelt die Einkommensverhältnisse waren.

¹⁸ N K S. 209—213. ¹⁹ N K S. 233.

1352 April 25. Albrecht und Wernher, Ritter, Hermann, Knappe, Brüder, genannt von Brakele, verkaufen dem Abte Helmbracht zu Münster by Swalberge [Marienmünster] 4 Hufen Landes, gelegen auf dem Felde vor dem Glote to dem Bredenborne, und dessen Söhnen Konrad und Ernst für 30 Mark löthigen Silbers. — Bischof Boldewin von Paderborn als Lehnsherr von 3 Hufen und Äbtissin Verlyse von Heerse als Lehnsherrin einer Hufe genehmigen den Kauf.²⁰

1352 August 3. Wernher und Albert, Ritter, und Hermann, Knappe, genannt von Brakele, bekennen, daß sie mit Zustimmung von Wernhers Frau Druden und Hermanns Frau Ermgard den edlen Damen, Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem ganzen Kapitel der weltlichen Heerser Kirche verkauft haben ihren Hof (curiam), gelegen in der Villa und Feldmark Nygenheerse, der genannt wird das Duere Gud und zu Lehen geht (descendit in pheodo), von der genannten Äbtissin und Kirche für eine ihnen gezahlte Summe Geldes.²¹ — Dieses Gut war vorher versezt worden. Am 29. August 1352 nämlich bekennen Joannes und Udo, Gebrüder, genannt Sommerkalf, Knappen, daß das Gut, ge-



Bild 26. Siegel des Udo Sommerkalf, 1352 (NKM Taf. 1, 7).

nannt Duergueth, das gelegen ist in und außer der Villa Nygenheerse, von ihnen zurückgekauft worden ist, so daß weiterhin weder sie noch ihre Erben irgendein Recht daran beanspruchen können.²²

1353 Januar 7. Joannes und Udo, Gebrüder von Sommerkalf, Knappen, verkaufen mit Zustimmung ihrer Schwester Gertrud, Joanns Frau Adele und seiner Tochter Katharina alle ihre Äcker, gelegen in der Feldmark der Villa Delinghusen, innerhalb und außerhalb der Villa, den Wald genannt Hachholt und den Wald genannt Sundere, dessen Hälfte der Äbtissin der Heerser Kirche gehört, desgleichen eine Hufe, genannt Schöttelhoue, gelegen zwischen den Villen Altenheerse und Ghunterfen, in dem Felde genannt Oldeveld, der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin, Kapitel und der Heerser Kirche, von denen sie diese Güter bisher gegen eine jährliche Pacht innegehabt haben und von denen die Güter auch zu Lehen gingen.²³ — Delinghusen lag eine halbe Stunde südlich von Neuenheerse, ungefähr dort, wo jetzt das Gut Wertheim liegt; der Ortsausgang südlich von der Kirche führt davon noch den Namen „Deildor“.

²⁰ Marienmünstersch. Kopialb. zu Grevenburg Nr 17, zu Detmold fol. 18 b. — Schrader, Reg. u. Urk. 3. Gesch. d. ehem. Bened.-Abtei Marienm. in Z 47 II 179. — Erwähnt Z 37 II 157 Nr. 227. ²¹ N K S. 46. ²² N K S. 53. ²³ N K S. 45.

1353 Juli 13. Gerhard von Woldene und Cristine, seine Frau, verpflichten sich der Äbtissin Lysa und ihrem Stifte gegenüber, daß sie die Abgabe von 24 Turnosen, die sie aus den von der Äbtissin und ihrer Kirche zu Lehen gehenden Gütern zu Wülste verkauft haben, binnen 12 Jahren zurückkaufen wollen.²⁴

1353 Dezember 4. Lysa, Äbtissin von Heerse, bekennet, daß sie dem Kapitel ihrer Kirche 20 Mark schwerer Warburger Denare zahlen muß zur Memorie für drei Seelen, nämlich für Jutta von Wesenthorst, Kanonissin, 5 Mark, Befe von Suppele, ihre Zofe (nostrae pedissequae), 10 Mark und für Bertold von Etlen, Kapellar von St. Lamberti in Heerse, 5 Mark. Diese 20 Mark hat sie ausgegeben zur Wiedererbauung der Abtei-Kurie, deren einige Gebäude vor Alter zusammengefallen, einige durch Feuersbrunst zerstört worden sind; so hat sie vor Not andere Gebäude erbaut, wo sie nichts vorgefunden hatte. Sie bestimmt für die Memorien jährlich 20 Schillinge, die ihr aus der Propstei zustehen. Die beiden Memorien für Jutte und Befe sollen zusammen gehalten werden an einem Tage um Mariä Geburt und sollen 15 Schillinge dafür gezahlt werden; die für Bertold zur Zeit seines Todes und 5 Schillinge gezahlt werden. Äbtissin kann nach und nach zurückzahlen mit je 5 Mark (Gerburgis, Pröpstin, Cunegundis, Dekanin).²⁵

1354 März 11. Albert und Wernher, Ritter, Hermann, Knappe, Gebrüder, genannt von Brakel, und Werner und Bertold, genannt von Uffeburg, Knappen, bekunden, daß vor ihnen Bertold und Ulrich, Knappen, Gebrüder, genannt von Erenwordeßen, ihre Vasallen, Hildegund und Gertrud, deren Frauen, Alheid und Gertrud, Bertolds Töchter, eine Hufe, gelegen in der Feldmark der Stadt Brakel, die sie von ihnen zu Lehen haben, verkauft haben an Lysa, Äbtissin, und das ganze Kapitel der Heerser Kirche für eine Summe Geldes, die ihnen gezahlt worden ist. Auf Bitten der Verkäufer resignieren die Lehnsherrn alle Rechte an Äbtissin und Kapitel zu Heerse. Unter den Zeugen: Henrich von Welstede, Konrad von Corbeke, Plebane, Berthold von Blechtene, Joannes von Katerbeke, Lambert von Driborg, Henrich von Horne, Joannes Sifridi, Benefiziaten in Heerse.²⁶

1354 November 24. Wilhelm von Berende, Knappe, Friedrich, Wilhelm, Kanonikus, und Wilhelm, seine Söhne bekunden: Äbtissin Lysa hat die von ihr zu Lehen gehenden Güter zu Wigermissen, die sie dem Gerhard von Selingdorp verlehnt hatten für 21 Mark Warburger Denare von solcher Güte, daß 31 Schillinge eine Mark reinen Silbers ausmachen, zurückgekauft; sie versehen sie nun in gleicher Weise dem Stift.²⁷

1355 Oktober 29. Johannes, genannt van der Kamern, Knappe, verkauft an Konrad von Wellede, Bürger in Warburg, für 10 Mark Warburger Münze eine Mark jährlicher Zinse aus den Gütern und der Mühle zu Refene.²⁸

1356 August 26. Lysa, Äbtissin zu Heerse, Gerburgis, Pröpstin, Cunegundis, Dekanin, und das ganze Kapitel verkaufen eine Rente von 6 Vierteln Getreide, nämlich 2 Viertel Roggen, 2 Viertel Gerste und 2 Viertel Hafer aus dem Kornspeicher ihrer Propstei, zahlbar jährlich am Feste Michaelis, dem Priester Johan von Katerbeke und seiner Schwester Elisabeth für 18 Mark

²⁴ St A M N U 54. ²⁵ N K M Nr. 116. ²⁶ U 55. — N K E. 126.

²⁷ U 56. — N K E. 110. ²⁸ U 57.

schwerer Denare unter dieser Bedingung: wenn Elisabeth stirbt, muß für die Hälfte der Einkünfte ihre Memorie gehalten werden; wenn Johan stirbt, erhält die Schwester alle Einkünfte für sich zur Verwendung; wenn beide tot sind, muß die Memorie gehalten werden so, wie Johan es anordnen wird.²⁹

1356 September 17. Bernher von Brakele, Ritter, bekennet, daß die 30 Viertel „Korengeldes, de wy hebbet to Gülde in dem Stichte to Gerden“, zu Lehen gehen von der Äbtissin zu Herse und ihrem Stifte. Er hat sie für 30 Mark lödigen Silbers dem Stifte Gerden verkauft und verspricht, sie binnen 6 Jahren wiederzukaufen. Wenn Äbtissin und Stift Herse den Wiederkauf tun wollen, muß er ihnen den Kauf verbrieften, wie er dem Stifte Gerden getan, und Äbtissin und Stift Herse sollen ihm geben „Wederbreve uppe den Wederkoip“, wie die von Gerden getan.³⁰

Diese „Gülde“ wurde später von der Äbtissin Ottilie von Fürstenberg (1588—1621) dem Kloster Gehrden gekündigt und eingelöst zu jährlich 38 Schefel je Roggen, Gerste und Hafer.

1358 März 15. Frederich, genannt von Immesen, Knappe, und Gertrud, seine Frau, verkaufen mit Einwilligung ihrer Erben und Miterben, insbesondere Hermanns von Istrop, Knappen, dem Stift Heerse die ihnen zustehende Hälfte der Einkünfte aus dem Zehnten vom Villikationshofe in Rysle und den dazu gehörigen Äckern. Dieser Zehnt geht zu Lehen von dem genannten Hermann, der ihn aus höherer Hand, von der Äbtissin und der Kirche zu Heerse, zu Lehen hat, und bringt jährlich 12 Viertel dreierlei Getreides (*annonae triphariae*), nämlich je 4 Viertel Roggen, Gerste und Hafer. Gertrud ist mit diesem Zehnten nicht beleibzuchtet. Wenn dieser in einem Jahre zu obigem Einkommen nicht reicht, soll das Fehlende in den folgenden Jahren ergänzt werden.³¹

1360 März 28. Bor Otto, Graf von Everstein, als Lehnsherrn und mit seiner Einwilligung verkauft Borchard von Stenhem mit Einwilligung seiner Frau Drudeken und seiner Söhne Borchard und Arnold dem Stifte Heerse 9 Viertel Brakeleer Maß dreifachen Getreides, nämlich 2 Viertel Roggen, 3 Viertel Gerste und 4 Viertel Hafer aus seinen Gütern in der Villa Rysle für 4 Mark schwerer Denare. Was an Korn mehr aufkommt, verbleibt dem Verkäufer, dem Rückkauf frei bleibt. Zeugen: Bertold von Blechtene, Joannes von Katerbeke, Lambert von Driborg, Joannes, Pleban in Oldenherse, Joannes und Henrich Siffredi, Priester (*sacerdotes*), Benefiziaten in Heerse.³²

1360 April 20. Ludolf von Heerse, Ritter, und sein Sohn Hermann verpfänden die Hälfte des Schlosses zu Herbram mit 6 Hufen an Raveno den Älteren von Canstein.³³

²⁹ U 58. — N K M Nr. 117.

³⁰ N K M Nr. 246.

³¹ U 60. — N K S. 133. — Erwähnt Wigand, Arch. VI 308.

³² U 61. — N K S. 136. Gedr. (gefürzt) v. Spilcker, Gesch. d. Gr. v. Everstein, Urkundenb. S. 336, Nr. 381.

³³ Aufzeichnungen von Pfarrer Grüe in Borgholz aus Monumenta Westphalica des H. A. Cosmann; Mfr. im Schloßarchiv zu Laer, S. 329. — Zum Siegel Ludolfs wird bemerkt, daß dieser hier nicht das gewohnte Wappen seiner Familie führe, nämlich einen Balken mitten durch den Schild, geziert mit drei Rosen, sondern einen aufgerichteten Löwen mit Krone und doppeltem Schweif und der Umschrift: S. Ludolphi de Heerse Militis.

Am 19. April 1361 verkaufen Bertold von Affeborch, Knappe, Bertold, Borchard, Eckert, Herbold, Wernher und Bernhard, seine Söhne, der Äbtissin Lysa und dem Kapitel zu Heerse alle ihre zum Amte Rysle gehörigen Güter samt der Vogtei für 50 Mark reinen Silbers Warburger Wichte und Währung. Sie setzen Äbtissin und Kapitel in Besitz und versprechen Gewährschaft (warandiam) und stellen für diese als Bürgen Heinrich von Nedere, Heinrich von Meyngersen, Wernher von Lyppia, Heinrich von Ostorp, Tyderich von Nedere und Frederich von Immesen, Knappen, die binnen 15 Tagen nach Anmahnung eine ehrbare Herberge in Brakele, die man ihnen bezeichnen wird, beziehen und das obstagium, das gewöhnlich Leysten genannt wird, leisten werden. Sollte einer von diesen zurücktreten, wird binnen 15 Tagen nach Mahnung ein ebenso guter gestellt; falls das nicht geschähe, sind Aussteller und Bürgen zum Einlager bereit. Von Äbtissin und Kapitel ist die Gnade bewilligt, daß die Güter und die Vogtei für 50 Mark zwischen Weihnachten und Lichtmeß zurückgekauft werden können.

In einer zweiten Urkunde vom selben Tage versprechen die Verkäufer, wenn sie die zum Amte Rysle gehörigen Güter wiederkäufen, dann werden sie davon gern jährlich die Pächte zahlen, die sie schon früher gegeben haben und die aus den alten Büchern und Registern des Stiftes nachgewiesen werden können.³⁴

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir endlich auch einmal einiges über die Leistungen eines Amtes. In dem Kopialbuche aus dem 15. Jahrhundert ist nämlich bemerkt, das Amt sei eingelöst worden und die von Affeburg hätten folgende Reditus pactuales davon geben müssen.

1. 120 [?] Malter Korn.³⁵ Den Glöckern jede Woche 2 Unzen Brot das Jahr hindurch;
2. am Feste Walburgis [1. Mai] 9 Schafe mit Lämmern;
3. am Feste Michael 9 Schweine;
4. am Feste Gallus [16. Oktober] oder Martini [11. November] einen Bären oder eine Kuh;
5. am Feste Gallus ein Schwein „Buldenst“;
6. an Mariä Geburt ein Schwein Buldenst;
7. am Feste Thomas 4 Schweine, nämlich 3 Buldenst und 1 „Halsdenst“;
8. an Fastnacht (in depositione Carnium) ein Schwein Buldenst;
9. an Ostern Budenst;
10. an Pfingsten 1 Buldenst;
11. Heringe „/. tal. et dimidiam urnam ./ mett.“ und 2 Pfund Wachs am Feste Gallus;
12. am Jahresgedächtnis der seligen Walburgis 1 Scheffel Erbsen;
13. an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, am Jahrgedächtnis der seligen Walburgis Fische, 24 Unzen Eier und 5 Gänse;

³⁴ N K M Nr. 247 u. 248.

³⁵ Wortlaut: „1^{mo} 40 moldra tritici, de Sundra quatuor, 20 malt. 14 Stipas (quaelibet Stipa 4 maldros civilis mensurae) Pulsatoribus Campanarum quaelibet Ebdomada 2 uncias Panis per curriculum anni.

14. an Pfingsten 2 große Semmeln und 9 kleine und 2 abgehäutete Lämmer (agnos excoriatos) weniger ein Viertel, und 4 Schillinge zum Dache (ad tectum); 2 Schweine müssen gemästet werden (impinguabit);

15. von den neuen Rodungen (de novis Novalibus) 1 Malter Hafer, 2 Malter Weizen, 2 Malter Roggen.

Hiernach war das Amt Riesel wohl das größte, sicher eines der größten und einträglichsten unter allen, die das Stift besaß.

1361 Dezember 5. Albert von Brakel, Ritter, verkauft an die Äbtissin Lysa und die ganze Heerser Kirche seinen Hof (curtem) in Rysle, 4 Hufen in Äckern haltend, und ein Haus (unam casam) mit seiner Stätte (cum sua area) für eine gewisse ihm gezahlte Summe Geldes. Hof und Haus hatte er von der Heerser Kirche zu Lehen und mußte eine jährliche Pacht davon zahlen, was er einige Jahre verabsäumt hat (neglexi). Er verkauft Hof und Haus mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten (jurisdictionibus), Vogteien (Advocationibus) und Zubehörungen.³⁶

Psalter-Amt.

1363 März 21. Vor Heinrich, Bischof von Paderborn, trägt Lysa, Äbtissin zu Heerse, vor: In ihrer Kirche sind seit alters zwei kirchliche Benefizien, eines für einen Subdiakon (subdiaconale), das in Einkünften schwach ist und zur Unterhaltung eines Kirchendieners nicht genügt, das andere für eine Jungfrau (virginale), genannt Psalter-Amt (dictum Officium Psalterii); hiermit war die Auflage verbunden, daß die Inhaberin täglich das ganze Psalterium lesen mußte, obwohl bei der Gebrechlichkeit unserer Zeit dies würdig kaum jemand zu erfüllen vermag; daher bittet sie, beide Benefizien miteinander zu verbinden. — Da es nun nach den Kanones besser ist, mit reinem Herzen fünf Psalmen zu singen als mit Angst das ganze Psalterium, und da es in der Kirche Gottes löblich ist, wenige taugliche Diener (servitores) zu haben als Minister unvollkommeneren Standes, so vereinigt der Bischof beide Benefizien, so daß sie in Zukunft nur einen Rektor und einen Namen haben. Die Einkünfte desselben haben Äbtissin und Kapitel vermehrt mit dem Hofe genannt Remerer-Hof und seinen Zubehörungen, und Herr Everhard, genannt Schreiber, Priester, der zukünftige Rektor, mit 9 Vierteln Getreide im Dorfe Riese. Ein zeitiger Rektor muß alle Tage am Altare s. Petri Messe lesen, jedoch zu einer Stunde, daß den Seelsorgsgeistlichen (curatis ipsius Ecclesiae) nicht Nachteil oder Beschwernis entsteht. Und da dieser Benefiziat immer dem Hochamte beiwohnen muß, jedoch mit der Einschränkung, daß er an Sonntagen und wenn ein Leichenbegängnis ist (funus praesens), für einen der Seelsorgsgeistlichen Messe mit Gesang (Missam cum nota) halten muß, wenn er ersucht wird, so muß er, wenn er nicht kann, seine Messe nach dem Hochamte halten.³⁷

Der Petri-Altar ist jetzt der Seitenaltar auf der Südseite der Chortreppe.

1363 März 25. Herbord von Mederike, Gese, seine Hausfrau, Herbord, ihr Sohn, Elisebeth und Mechtild, ihre Töchter, Dyderik und Volprecht, Söhne

³⁶ N K S. 106. ³⁷ N K M Nr. 245.

Dyderiks von Mederike, Jutte, „unser twiger Moder“, Elsebeth und Katherine, ihre Schwestern, bekennen: Sie haben mit Lysen, Ebbedischen, Sophien, Provestynnen, Greten, Dekanymmen, und dem ghemeinen Stichte van Herse sich auseinandergesetzt wegen der Pacht des Amtes to Mederike, die sie eine Zeitlang nicht bezahlt haben, in der Weise, daß sie dem Stift überlassen und aufgetragen haben 6 Hove Landes aus dem Amte to Mederike, die gelegen sind in dem Felde und der Mark to Mederike, aus 8 Hoven auszuwählen („to Resende“), wie sie diese vom Stift zu Lehen hatten. Was noch beim Amte to Mederike bleibt, sollen sie vom Stift zu Lehen empfangen. Neben Herbort, Dyderik und Volprecht siegeln Johannes Rave, genannt von Papenheim, und Bürgermeister und Rat von Volmerßen.³⁸

1363 Juli 25. Die Vorgenannten von Mederike verkaufen dem Stifte auch die anderen beiden Hufen für 45 Mark Warburger Pfennige, „de wy van vorsetener Pacht en schuldig sin“. Rückkauf ist gestattet in den nächsten zehn Jahren; wenn er nicht stattfindet, kann das Stift die beiden Hufen behalten.³⁹

1363. Henrich und Thiderich van Nedere verkaufen an Henrich von Dinkelborch 6 Hufen Landes zu Rathesunghen für 32 Mark reinen Silbers, wovon jährlich dem Stifte Heerse 4 Malter Roggen und 6 Schillinge gegeben werden müssen. Äbtissin Lysa stimmt zu als Lehnsherrin. Die von Nedere behalten sich und der Äbtissin den Wiederkauf vor.⁴⁰

Neuordnung der Verteilung der Einnahmen, 1364.

Am 17. Februar 1364 wurde eine neue Ordnung festgesetzt für die Einkünfte des Stifts und ihre Verwendung. Lysa, Äbtissin, Sophie, Pröpstin, Margaretha, Dekanin, und das ganze Kapitel der Heerse Kirche bekunden: Aus langer Abwesenheit der Prälaten, die bei ihren Prälaturen und Ämtern nicht residieren, und auch durch Residierende erleiden die Kirchen verschiedenen geistigen und körperlichen Schaden, teils wegen Unfähigkeit und Untätigkeit (propter impotentiam et desidiam), teils wegen Gebrechlichkeit des (weiblichen) Geschlechts und körperlicher Schwachheit (propter sexus fragilitatem et corporalem debilitatem). Wir haben daher ernstlich erwogen, wie wir unsere Kirche von solchen Lasten erleichtern. Wir wollen den gemeinen Nutzen dem privaten vorziehen und der Regel der Apostel folgen, die alles gemeinsam hatten. Wir haben daher verordnet, daß alle Höfe (curtes), Äcker, Zehnten, Früchte, Einnahmen und Aufkünfte, wie sie heißen mögen, mögen sie bisher zur Propstei oder zum Dekanat gehört haben, von nun an wie früher wieder voll dem Kapitel zugewendet werden, dem auch die Verwaltung und Verteilung zustehen soll. Jedoch sollen der Pröpstin jährlich 8 und der Dekanin 6 Mark schwerer Warburger Denare als Einkünfte ihrer Dignitäten auf Martini vor allem übrigen (ante omnia) gezahlt werden. An Ehre, Würde, Vorzug und Recht sollen übrigens diese Würden keinen Abbruch leiden. Bischof Henrich von Paderborn bestätigt auf Bitten diese Satzung und besiegelt sie mit.⁴¹

³⁸ N K M Nr. 249. ³⁹ N K S. 161. ⁴⁰ N K M Nr. 201.

⁴¹ A 65. — N K S. 276.

1365 Mai 17. Hermann, Sohn Engelhards von Istorp, Knappe, verkauft der Äbtissin Lyfa und der Kirche zu Heerse seinen Hof (curtis) zu Brochofen beim Dorfe Schmechten. Unter den Zeugen: Lambert von Driborg, Pleban in Istorp.⁴²

Aenderung des Abkommens wegen der Einkünfte aus Dringenberg.

Im Jahre 1365 hören wir die ersten Klagen des Stifts über Dringenberg, nämlich wegen der im Jahre 1340 festgesetzten 100 Viertel Getreide. Unterm 25. August 1365 bekundet Heinrich, Bischof von Paderborn: Äbtissin, Kapitel und Klerus der weltlichen Heerse Kirche haben bei Zahlung der Einkünfte von 100 Vierteln dreifachen Getreides, Roggen, Gerste und Hafer, die sie aus den bischöflichen Einnahmen in Dringenberg jährlich haben sollten, teils wegen Nachlässigkeit der Beamten und Trägheit der Bauern, teils wegen vieler unglücklicher Zufälle öfter Schaden und schweren Nachteil erlitten. Wir haben daher nach Beratung mit dem Dekan und Kapitel unserer Kirche und mit ihrer Zustimmung diese Einkünfte unserm Tische vorbehalten (nostrae mensae reservatis) und der Äbtissin, dem Kapitel und dem Klerus der Heerse Kirche dafür unsere Hälfte des großen und kleinen Zehntens in Ossendorpe zum Tausch und Ersatz überwiesen. — Bischof, Domkapitel, Äbtissin Lyfa und Kapitel siegeln, letztere auch für den Klerus.⁴³

25. Gründung der Kalandsbruderschaft, um 1350—60.

Bereits im 9. Jahrhundert gab es kirchlich vorgeschriebene Versammlungen der Geistlichen in den Dekanien unter dem Archipresbyter oder Decanus, um seelsorgliche Angelegenheiten zu besprechen, Verfehlungen zu rügen, sich zu belehren und zu erbauen und miteinander und füreinander und besonders für die verstorbenen Mitbrüder zu beten. Erquickung bei gemeinsamer Mahlzeit ergab sich von selbst. Da diese Versammlungen regelmäßig am Ersten jeden Monats stattfanden und im römischen Kalender, dessen man sich im Mittelalter noch bediente, der Erste jeden Monats Kalendae hieß, so bekamen sie auch den Namen Kalendae. Später wurden sie immer seltener. Aus ihnen sind ohne Zweifel die späteren Kalandsbruderschaften hervorgegangen, indem auch Laien zuerst zu den Gottesdiensten, dann auch zu den Mahlzeiten zugelassen wurden.

Die Kalandsbruderschaften haben im Kulturleben des Mittelalters einige Jahrhunderte hindurch eine Rolle gespielt. Es waren das kirchliche Verbrüderungen zu dem Zwecke, miteinander und füreinander zu beten, besonders der abgestorbenen Mitglieder in Gebet und Opfer zu gedenken, Liebe und Freundschaft zu pflegen, sich in Nöten beizustehen und auch den Armen zu helfen. Nicht nur Geistliche, sondern auch Laien beiderlei Geschlechts wurden als Mitglieder aufgenommen. Diese versammelten sich gewöhnlich zweimal (bei einigen Kalanden auch drei- oder viermal) im Jahre, im Frühling und im Herbst auf zwei oder drei Tage zu gemeinsamem Gottesdienste und zu freundschaftlicher Unterhaltung

⁴² N K M Nr. 215. ⁴³ N K S. 81.